

Spitzengespräch mit der Landesregierung

- **Amtsangemessene Alimentation - Rechtsprechung mit Signalwirkung auch im Saarland**
- **Offene Rechtsverfahren**
- **Energiepreispauschale auch für Pensionäre**



vlr: Ewald Linn, Ministerpräsidentin Anke Rehlinger, Michael Leidinger, Sabine Meier, Arnold Sonntag



Blick in die Gesprächsrunde

Rechtsprechung mit Signalwirkung auch im Saarland

In den beiden Beschlüssen vom 4. Mai 2020 zur Richterbesoldung des Landes Berlin und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten und Richtern mit mehr als zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen hat das Bundesverfassungsgericht seine deutliche Rechtsprechung von 2015 zum Inhalt und Mindestmaß der Alimentation als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums fortgeführt und die Alimentationsrechte der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten gestärkt. Das BVerfG konkretisiert und verschärft mit diesen Entscheidungen seine 2015 entwickelten Grundsätze und Verfahren zur Überprüfung der Amtsangemessenheit der Beamten- und Richterbesoldung, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung des für die Ermittlung der Mindestalimentations maßgebenden sozialrechtlichen Existenzminimums. So muss der Abstand der untersten Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau der Sozialhilfe mindestens 15 Prozent betragen. Nach diesen Vorgaben des BVerfG hat auch die Landesregierung eine Überprüfung der saarländischen Besoldungssituation vorgenommen.

Im Spitzengespräch zwischen der Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen am 20. September 2022 wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgestellt. So sollen zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Mindestalimentations die Grundgehälter der untersten Besoldungsgruppen in der ersten und zweiten Erfahrungsstufe sowie die Familienzuschlagserhöhungsbeträge erhöht werden. Zudem soll der Familienzuschlag ab dem dritten Kind deutlich angehoben werden. Das maßgebliche sozialrechtliche Existenzminimum und die Nettomindestalimentations wurden auf Grundlage saarlandspezifischer Daten für eine vierköpfige Bedarfsgemeinschaft ermittelt und sind Teil der Gesetzesbegründung. Die Erhöhungsregelungen sollen rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Im Einzelnen:

- Erhöhung der Grundgehälter in den ersten beiden Erfahrungsstufen der Besoldungstabelle und zwar in der ersten Erfahrungsstufe um 2,5 % (A4 -A7) und in der zweiten Erfahrungsstufe um 1,25 % (A4 – A10),
- Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte und die weiteren Kinder ab dem 1. Januar 2022 auf jeweils 688,00 € sowie die

- Erhöhung der Familienzuschlagserhöhungsbeträge sowie Einbeziehung der Besoldungsgruppe A 6 in die Zuschlagsregelung:
 - für das erste Kind (Stufe 2) in den Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6: 15,33 €,
 - für die weiteren Kinder (ab Stufe 3)
 - * in Besoldungsgruppe A 4: jeweils 61,35 €,
 - * in Besoldungsgruppe A 5: jeweils 40,90 €,
 - * in Besoldungsgruppe A 6: jeweils 20,45 €.
 - Die Familienzuschlagserhöhungsbeträge nehmen künftig an linearen Besoldungsanpassungen teil.

Ewald Linn, dbb Landeschef: „Die schnelle Umsetzung der beiden Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 zur Grundsicherung und amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr Kindern rückwirkend zum 1.1.2022 ist der richtige Weg und unterbindet weitere rechtliche Konflikte. Ob der von der Landesregierung gewählte Weg tatsächlich ausreichend ist, um den komplexen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu genügen, ist zu prüfen. Auf den ersten Blick scheint jedoch fraglich, ob angesichts der doch sehr hohen Inflation und der explodierenden Heizkosten die Grundsicherung angehoben werden muss und ob dann noch der von der Landesregierung berechnete Abstand zum Grundsicherungsniveau ausreichend ist bzw. die angenommenen Zahlen zutreffen.“

Der dbb saar und seine Mitgliedsgewerkschaften werden sich am 11. Oktober 2022 in der Landeshauptvorstandssitzung mit dem Gesetzesentwurf beschäftigen und dann eine abschließende Stellungnahme gegenüber der Landesregierung abgeben.

Offene Rechtsverfahren

Das **OVG des Saarlandes** hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 2018 festgestellt, dass die Besoldung der Beamten des Saarlandes in der Besoldungsgruppe A 11 in den Jahren 2011 – 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und hat das Verfahren dem **Bundesverfassungsgericht** zur Entscheidung vorgelegt. Nach Auffassung des OVG ergeben sich beim Vergleich der Beamtenbesoldung mit der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung des Abstands der untersten Besoldungsgruppe zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau ausreichende Indizien, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen. Auch das **VG des Saarlandes** hat zur Richterbesoldung das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Verhandlungstermine hat das BVerfG noch nicht festgelegt.

Rechtswahrung

Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung und einer möglichen Rechtswahrung hatte der dbb den Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfängern empfohlen, in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 und 2018 bis 2021 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation beim Dienstherrn zu stellen. Hierzu stellte der dbb Musteranträge zur Verfügung. Die gestellten Anträge auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation haben Bestandskraft bis zur Entscheidung der BVerfG zu den Vorlagebeschlüssen des VG und OVG des Saarlandes aus dem Jahre 2018.

Nach Ansicht der Landesregierung werden die Vorgaben des BVerfG rückwirkend zum 1.1.2022 erfüllt. Die Berechnungsgrundlagen in der Gesetzesbegründung zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Mindestalimentation sind deshalb zu prüfen, bevor neue Anträge auf eine amtsangemessene Alimentation gestellt werden. Wir werden nach erfolgter Prüfung darüber informieren, ob wir im Haushaltsjahr 2022 einen Antrag für zielführend erachten.

Energiepreispauschale auch für Pensionäre

Mit Schreiben vom 5. September 2022 forderte der dbb saar die Landesregierung auf, die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro auch für die saarländischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zügig umzusetzen. Dass die Landesregierung dies nun zum 1. Dezember 2022 umsetzen will, ist aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes folgerichtig.